

Kurzlösung Fall Pechstein

A. Zulässigkeit der Klage

I. Zuständigkeit des LG München I

1. Bzgl. der Bekl. zu 1) über Art. 2, 60 EuGVO
2. Bzgl. der Bekl. zu 2) über Art. 6 Nr. 1 LugÜ.

II. Entgegenstehende Rechtskraft des Schiedsspruches?

1. Nicht § 1055 ZPO, da kein innerstaatlicher Schiedsspruch, vgl. § 1025 II ZPO.
2. § 1059 ZPO iVm Art. V UNÜ: gds. ist der ausländische Schiedsspruch anzuerkennen. Hier hat das Schiedsgericht nicht über Schadenersatz, sondern nur über die Sperre entschieden. Daher: anderer Streitgegenstand. Mithin ist die Anerkennungsfähigkeit bei der Zulässigkeit der Klage nicht zu prüfen.

III. Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit, § 1032 ZPO, Art. II UNÜ

1. Die Schiedsabrede mit der Bekl. zu 2) erfasst auch Schadensersatzklagen (im Hinblick auf die Bekl. zu 1) zu unterstellen).

2. Wirksamkeit der Schiedsklausel:

- a) Anwendbares Recht „Schiedsvereinbarungsstatut“

– These von Stürner/Wendelstein; IPRax 6/2014,

Die Schiedsabrede sei ein materiell-rechtlicher Vertrag über ein künftiges Verfahren. Erst im Schiedsverfahren werden Prozesshandlungen vorgenommen. Damit stellt sich das Problem einer Anknüpfung des materell-rechtlichen Vertrags.

H.M.: + Prozessvertrag, denn der Schiedsvertrag entfaltet unmittelbare Wirkungen (vgl. § 1032 ZPO). Anknüpfung → § 1059 I lit a), Art. V lit a) UNÜ → lex fori des prorogierten Schiedsgerichts (so auch LG München I, S. 28 d. Urteils)

(Hinweis: auch Art. VI EU bestimmt das Recht des Schiedsorts).

Nicht: Akzessorische Anknüpfung in dem Statut des Hauptvertrags, dabei keine Anwendung der Rom I VO

(Art. 1 II lit c) Rom I-VO). Die Anknüpfung an Hauptvertrag (so M. Stürner) führt mittelbar zur Anwendung der Rom I-VO, obwohl diese ausdrücklich die Schiedsgerichtsbarkeit ausnimmt. Das ist widersprüchlich.

- b) LG München: maßgeblich ist der Sitz des CAS in der Schweiz, also ist Schweizer Recht anwendbar.
- c) Bindung an das Urteil des BG über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs
 - aa) Art. 32 LugÜ ist nicht anwendbar, vgl. Art. 1 II lit a) LugÜ
 - bb) Dt.-schweizerischer Anerkennungsvertrag (1929) -, enthält Vorrang für die Schiedsgerichtsbarkeit
 - cc) Zudem: keine Anerkennung von Exequatururteilen „exequatur sur exequatur ne vaut“ (BGH – hier allerdings ein Aufhebungsurteil des BG) § 328 I Nr. 4 ZPO
- d) Unwirksamkeit mangels freier Willensbildung der Klägerin
 - aa) § 138 I BGB bzgl. Bekl. zu 1) – hier strukturell unterliegende Partei (Hinweis: keine zureichende Interessenabwägung des LG München I). Hinweis: § 1025 II ZPO a. F., der auf die strukturelle Unterlegenheit abstellte, hat das SchiedsVG 1998 aufgehoben.
 - bb) LG München I: Die Schiedsvereinbarung der Kl. mit der Bekl. zu 2) ist nach Art. 27 II ZGB mangels Willensfreiheit unwirksam – dabei „bessere“ Beurteilung des Schweizer Rechts durch das LG München I als durch das BG selbst.
 - Art. 6, 13 EMRK – Strukturdefizite des CAS: – Notwendigkeit freiwilliger Schiedsabrede, einseitige (?) Besetzung **der Schiedsgerichte (geschlossene Schiedsrichterliste), intransparente Benennung** des Vorsitzenden des Schiedsgerichts durch den Verwaltungsrat des CAS; keine PKH für die Athleten.
 - cc) Keine Präklusion der geltend gemachten Unwirksamkeit der Schiedsklausel durch die Einlassung im Schiedsverfahren (frgl., da vor dem Schiedsgericht sog. „terms of reference“ unterzeichnet und dort keine Besetzungsmängel gerügt wurden).

B. Begründetheit der Klage

I. Anwendbares Recht

1. Vertragliche Ansprüche: RWahl, Art. 3 Rom I-VO: nur, sofern man hier mitgliedschaftsähnliches Verhältnis annimmt – das LG München I prüft Art. 1 II lit f.) RomI-VO → dann kommt es auf den Sitz des Verbands an, mithin: schweizerisches Recht.

2. Anderenfalls: Art. 4 Rom II-VO:

Art. 4 I Rom II-VO Erfolgsort: Sperre greift in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein: Mithin: dt. R.

Vorrang engerer Verbindung: Art. 4 III Rom II-VO Abrede mit dem internationalen Verband – offen gelassen v. Palandt/Thorn, Art. 4 Rom II, Rn. 26 wäre wohl richtigerweise zu bejahen. Dann ggf. Schweizer Recht (ggü. einem Profi-Sportler m.E. auch anwendbar).

Hinweis: Verletzung des APR der Klägerin führt wegen des Vorbehalts in Art. 1 lit g) Rom II-VO zur Anwendung der Art. 41 f. EGBGB

II. Materiellrechtliche Begründetheit

1. § 280 I BGB – Schuldverhältnis wäre der Vertrag mit dem internationalen Verband § 311 II BGB
2. § 823 I BGB (Eingriff in den ausgeübten Beruf und in das APR)

→ Jeweils: aufgrund des anerkennungsfähigen Schiedsspruch steht die Rechtmäßigkeit der Dopingsperre rechtskräftig fest, Art. V UNÜ; § 1061 ZPO. Das LG München geht von einer wirksamen Schiedsabrede (Art. V Abs. 1 lit a) UNÜ) aus, da die Klägerin vor dem Schiedsgericht mit den „terms of reference“ erneut eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen habe (frgl.).